



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1509

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.06.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

hier: Erlass der 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 4. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2018 um 5% zu.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen und in der entsprechenden Satzung festgelegt:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses regelmäßig und in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren, erstmalig zum 01.08.2015, um 5 %.

Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.“

Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 01.02.2012 bzw. der Ausschuss für Schule und Inklusion am 28.02.2012 eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt mit der 4. Änderungssatzung eine Anpassung der Satzung.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskosten	Elternbeiträge	
2012	8.817.126 €	1.293.940 €	14,68%
2013	9.920.079 €	1.474.026 €	14,86%
2014	11.741.652 €	1.780.741 €	15,16%
2015	12.820.137 €	2.012.699 €	15,69%
2016	13.539.498 €	2.032.797 €	15,01%
2017	15.655.260 €	2.237.337 €	14,29%
2018	(Ansatz) 11.674.696 €	2.539.950 € <i>anteilig +5%</i>	15,17%
2019	(Ansatz) 16.531.131 €	2.635.600 € <i>+5%</i>	15,94%
2020	(Ansatz) 16.782.488 €	2.698.600€	16,07%

In nachstehend wesentlichen Punkten wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Satzung zu verändern:

Teil I Kindertagespflege

Zur Übersichtlichkeit der Satzung wird ein Absatz eingefügt, der die Bestandteile der Förderung der Kindertagespflege erklärt.

zu 1.1.2

Hier werden die Voraussetzungen aus § 24 SGB VIII vollständig ergänzt. Des Weiteren wird der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, näher definiert. Um die Gleichrangigkeit zur Kindertageseinrichtung herzustellen, aber gleichzeitig das vorhandene Angebot in der Kindertagespflege zu berücksichtigen, wird der Rechtsanspruch auf bis zu 35 Stunden in der Woche festgelegt. Darüber hinausgehender Bedarf (z.B. bei Berufstätigkeit beider Eltern über 35 Stunden) wird von den Eltern mit dem Antrag auf Förderung nachgewiesen und entsprechend des individuellen Bedarfes gefördert.

zu 1.1.5

Die Formulierung wird geändert, die Regelung wird schwächer formuliert, da insbesondere flexible Angebote die Kindertagespflege kennzeichnen. Außerdem können wenige Stunden in der Woche auch für die Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen werden.

zu 1.2

Durchgehend wird nun die Begrifflichkeit finanzielle Förderung verwendet: hier geht es ums Geld.

zu 1.2.1

Zuletzt wurde die finanzielle Förderung der Kindertagespflege mit der 1. Änderungssatzung von maximal 4,60 € pro Stunde auf 5,00 € pro Stunde pro Kind erhöht. Vorgeschlagen wird, die Förderung nun um 5% auf 5,25 € zu erhöhen. Dies bewirkt für die Zeit vom 01.08.2018 – 31.12.2018 einen Mehraufwand von ca. 25.000 € (ausgehend von den bisher entstandenen Kosten 2018), für 2019 ff. bedeutet dies einen Mehraufwand in Höhe von 60.000 €. Des Weiteren wird die bisher in der Satzung enthaltene Pauschale für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der Betreuungszeit in Höhe von 100 € pro Kindertagespflegestelle umgestellt auf eine Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle. Die Gestaltung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegestelle wurde von den Kindertagespflegepersonen kritisch gesehen (aufgrund des Ungleichgewichts bei unterschiedlicher Anzahl von zu betreuenden Kindern). Die Kosten erhöhen sich pro Jahr insgesamt um ca. 625 € (in 2017 wurden 3.275 € ausgezahlt, für 2018 sind 3.900 € zu erwarten). Zusätzlich wird auch ein Mietkostenzuschuss in die Satzung aufgenommen. Es wurde bereits ein Mietkostenzuschuss außerhalb der Satzung an Großtagespflegestellen in

Höhe von 30 € pro Hennefer Tageskind gewährt, dieser soll nun ausgeweitet werden auf Kindertagespflegestellen in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. Dies soll zum Ausbau der Kindertagespflege beitragen. Der Mietkostenzuschuss minimiert die Risiken bei ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. 40 € pro Hennefer Tageskind pro Monat sollen zusätzlich an die Kindertagespflegestelle ausgezahlt werden. Für 2019 ff bewirkt dies ca. 7.800 € Mehraufwand pro Jahr, für 2018 sind 3.250 € zu erwarten. In Summe bewirken die Änderungen einen Mehraufwand für 2018 in Höhe von 68.400 €.

zu 1.2.2

Die Formulierung wird geändert, da die bisherige eher missverständlich war.

zu 1.2.5

Die finanzielle Förderung wird auch während des Urlaubs, sowie bei Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weitergewährt. Diese Tage wurden nun von 25 auf 30 Tage erhöht. In den Kindertageseinrichtungen sind entsprechend des Kinderbildungsgesetzes 30 Schließtage maximal erlaubt, korrespondierend dazu wurden die Tage für die Kindertagespflegepersonen erhöht. Eingefügt wurde in die Satzung auch, dass während der Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub ebenfalls die finanzielle Förderung weitergewährt wird.

zu 1.2.7

Neu eingefügt ist der Absatz zu Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (Ziel: Inklusion).

zu 1.2.12

Bisher wurde den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Teilnehmer_innengebühr erstattet (in 2017 insgesamt 720 €). Nun soll die Teilnehmer_innengebühr komplett erstattet werden. Berechnet am Beispiel 2017 wären dies Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 720 €. Damit soll ein Ausbau in Hennef erreicht werden. Zusätzlich wird die Erstattung begrenzt auf ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung.

zu 1.3

Der Abschnitt Mitwirkung wurde neu, zur Verdeutlichung, eingefügt.

Teil IV allgemeine Bestimmungen

zu 4.2

Verändert wurden die Beitragspflichtigen.

Zum einen gibt es immer mehr getrenntlebende Familien, die ihre Kinder im sog. Wechselmodell* betreuen, d.h. dass die Kinder abwechselnd bei dem einen oder dem anderen Elternteil leben. Bisher waren dann die Eltern gemeinsam beitragspflichtig und hafteten gesamtschuldnerisch. Um die Familien, die im Wechselmodell betreuen, zu entlasten, wird vorgeschlagen, den Elternbeitrag für die Elternteile getrennt festzusetzen und zwar im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes.

**Erläuterung Wechselmodell:*

Als Wechselmodell, Paritätsmodell, Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell werden Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, in dem es sich abwechselnd aufhält. (Wikipedia)

Dies bewirkt eine Entlastung der Familien, bedeutet jedoch weniger Einnahmen.

Die Änderung korrespondiert mit dem Wegfall der Ziffer 4.4.7. Neue Partner_innen von Elternteilen werden nicht mehr für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages herangezogen.

zu 4.5

Der Beitrag für das 3. Kind entfällt.

zu 4.7.3

Zusätzlich eingefügt wurde der Absatz bzgl. Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betreuung. Es wird eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen, eine Erstattung ab dem 11. Streiktag jedoch ermöglicht. Bisher war dies in der Satzung nicht geregelt. Zuletzt hatte der JHA die Entscheidung über die Erstattung der Elternbeiträge bei Streik beschlossen. Dies ist mit dieser Regelung nun ab dem 11. Streiktag möglich.

Anlagen 1-4:

Erhöhung der Elternbeiträge zu den Kindertagesbetreuungskosten um 5 %.

Die Elternbeiträge wurden entsprechend Ziffer 4.3.5 der Satzung um 5% erhöht und kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Der Elternbeitrag erhöht sich in der höchsten Einkommensstufe bei einer Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren bis zu 45 Stunden um 26 € monatlich, bei einem mittleren Einkommen in Höhe von 60.000 € erhöht sich der Elternbeitrag um 15 € monatlich.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen im Amtsbudget 06/Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgrund der derzeit vorliegenden Planungen im Überblick:

geplante Maßnahmen	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen Jährlich 2019 ff	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für 2018
1.2.1 Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege um 5%	ca. 60.000 €	ca. 25.000 €
1.2.1 Veränderung Overheadkosten	3.275 €	ca. 3.900 €
1.2.1 Mietkostenzuschuss	ca. 7.800 €	ca. 3.250 €
1.2.7 Inklusion (aktuell kein Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege) Nicht mitgerechnet!	pro Kind absolut 13.545 € abzgl. Zuschüsse 6.592,50 €	-
1.2.12 Erstattung Teilnehmer_innengebühr	ca. 720 €	ca. 300 €
4.2 Veränderung der Beitragspflichtigen	Die Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
4.5 3. Kind wird beitragsfrei.	24.816 €	10.340 €
Erhöhung der Elternbeiträge um 5 %	230.000 €	96.000 €
Summe gesamt Insgesamt Mehreinnahme	133.389 €	53.210 €

Insgesamt verbleiben ab 2019ff. Mehreinnahmen in Höhe von 133.389 € nach Verrechnung der Mehrausgaben.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

**Anlage 2: Leseversion der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Anlage 3: Synopse